



ABSCHLUSSBERICHT

Sozialvorschriften
im Straßenverkehr
Betonmischfahrzeuge 2021

ABSCHLUSSBERICHT

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

„Programmarbeit Betonmischfahrzeuge 2021“

Bearbeitung:

Abteilung 2/Referat 25

Ina Weber

Mainz, Oktober 2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2021

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Projektziel	7
Projektdurchführung	7
Projektergebnisse	8
Allgemein	8
Kontrollgeräte	8
Lenkzeiten	8
Ruhezeiten	8
Arbeitszeit	9
Erledigung	9
Zusammenfassung	9
Anlage 1: Checkliste „Betonmischfahrzeuge“	10
Anlage 2: Ergebnisse	11
Anlage 3: Infolyer	12



Einleitung

Eine der Schwerpunktaktionen der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Jahr 2021 im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfolgte bei den Betonmischfahrzeugen.

Die Beförderung von Gütern wird durch umfangreiche nationale und internationale Vorschriften geregelt. Bei dieser Programmarbeit standen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die Vorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz im Fokus.

Diese Vorschriften regeln unter anderem die höchstzulässigen Lenkzeiten, die Mindestzeiten für Fahrtunterbrechungen und die Mindestruhezeiten für das Fahrpersonal in Arbeitsverhältnissen als auch für selbstfahrende Arbeitgeber.

Die verschiedenen Vorschriften dienen neben der Verkehrssicherheit vor allem der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sollen deren Arbeitsbedingungen verbessern.

Projektziel

Der Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht liegt bei der umfassenden Beratung und Information von Unternehmen und dem Fahrpersonal über die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese präventive Maßnahme soll dazu beitragen, dass die geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Projektdurchführung

Anhand einer im Vorfeld vom Landesamt für Umwelt erstellten Checkliste (siehe Anlage 1) führten Beschäftigte der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd im Zeitraum März bis Mai 2021 entsprechende Kontrollen in rheinland-pfälzischen Unternehmen mit Betonmischfahrzeugen durch.

Die Checkliste enthielt Fragen zu nachstehenden Bereichen:

- analoge Kontrollgeräte
- digitale Kontrollgeräte
- Lenk- und Ruhezeiten
- Arbeitszeiten

Die Kontrolle erfolgte in den Betrieben selbst und anhand von angeforderten Arbeitszeitanalysen und erbrachte folgende Ergebnisse (siehe auch Anlage 2):

Projektergebnisse

Allgemein

Bei der Schwerpunktaktion 2021 kontrollierte die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht insgesamt elf Unternehmen mit Betonmischfahrzeugen.

In den elf Betrieben, denen insgesamt 67 Fahrzeuge zur Verfügung standen, erfolgte die Überprüfung von insgesamt 120 Fahrerinnen und Fahrern im Betrieb oder anhand der angeforderten Arbeitszeitznachweise.

Kontrollgeräte

Zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügten 67 Fahrzeuge über ein digitales Kontrollgerät.

Eine ordnungsgemäße Nutzung der Kontrollgeräte und Fahrerkarte beachteten 73 Beschäftigte des Fahrpersonals in 238 Fällen in fünf Betrieben nicht.

In zwei Betrieben in 20 Fällen wurden die Daten nicht ordnungsgemäß heruntergeladen bzw. gespeichert.

Lenkzeiten

Die täglichen Lenkzeiten wurden in zwei Unternehmen nicht eingehalten.

Hierbei kam es in einem Betrieb in vier Fällen zu Überschreitungen um weniger als eine Stunde und einmal zur Überschreitung um ein bis zwei Stunden.

Die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht stellte in einem Betrieb fest, dass die zulässige Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen in vier Fällen um vier bis acht Stunden überschritten wurde.

Zu einer nicht ausreichend langen Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten um 15 bis 30 bzw. um 30 Minuten bis 45 Minuten kam es in einem Betrieb in drei Fällen bzw. in einem Fall.

In insgesamt sechs Betrieben wurde die tägliche Lenkzeit nicht rechtzeitig unterbrochen. Die Überschreitung betrug in fünf Betrieben in 41 Fällen weniger als 30 Minuten und in vier Betrieben in neun Fällen zwischen 30 Minuten bis zu einer Stunde. In jeweils zwei Betrieben betrug die Überschreitung in zwei Fällen ein bis zwei Stunden und in drei Fällen zwei bis drei Stunden. Zu einer Lenkzeitüberschreitung von mehr als drei Stunden kam es in einem Betrieb in einem Fall.

Ruhezeiten

Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit wurde in einem Betrieb elf Mal um weniger als eine Stunde und in zwei Fällen um ein bis zwei Stunden festgestellt.

Die wöchentliche Ruhezeit innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen wurde in zwei Betrieben nicht eingehalten. In einem Betrieb wurde die wöchentliche Ruhezeit in fünf

Fällen um weniger als zwei Stunden und in zwei Betrieben in zwei Fällen zwischen zwei und vier Stunden unterschritten.

Um mehr als acht Stunden wurde die Ruhezeit in drei Fällen in einem Betrieb unterschritten.

Arbeitszeit

Hier fand die täglich höchstzulässige Arbeitszeit von zehn Stunden in 46 Fällen in zwei Unternehmen keine Beachtung.

Erledigung

Bei zwei Unternehmen gab es keinen Grund für Beanstandungen.

Ein Revisions schreiben musste aufgrund der festgestellten Verstöße für fünf Betriebe angefertigt werden und bei drei Betrieben eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Bei einem Betrieb ist die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen. Wahrscheinlich wird gegen diesen Betrieb ein Verfahren zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet.

Zusammenfassung

Der Schwerpunkt der Verstöße lag bei dieser Programmarbeit bei der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten.

Hierbei traten die meisten Verstöße bei Überschreitung der höchstzulässigen täglichen Lenkzeiten, der rechtzeitigen Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten und der Ruhezeiten auf.

Häufig wurde das digitale Kontrollgerät bzw. die Fahrerkarte nicht ordnungsgemäß benutzt.

Bei zwei Unternehmen musste festgestellt werden, dass in zahlreichen Fällen die Nichteinhaltung der täglich höchstzulässigen Arbeitszeit von zehn Stunden keine Beachtung fand. Gegen die übrigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes kam es zu keinen Verstößen.

Die Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften sollte aber aufgrund der hier festgestellten Verstöße weiterhin kontrolliert werden. Ebenso ist die umfassende Beratung und Information von Arbeitgebern und des Fahrpersonals durch die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht auch in Zukunft ein wesentlicher Schwerpunkt, damit die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden.

Mainz, den 25.10.2021

Referat 25

ANLAGE 1: CHECKLISTE „BETONMISCHFAHR- ZEUGE“

Programmarbeit
Sozialvorschriften im Straßenverkehr
Betonmischfahrzeuge 2021
Checkliste /Datenerhebung

Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Allgemeine Angaben

Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Überprüfung der in Rheinland-Pfalz ansässigen Betriebe im Hinblick auf die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Anzahl der Fahrzeuge

Wert {0 - 500}:

1.2 Anzahl der Fahrer

Wert {0 - 500}:

1.3 davon überprüft

Wert {0 - 500}:

1.4 davon selbstständig

Wert {0 - 500}:

1.5 Anzahl der Fahrer mit Verstößen

Wert {0 - 500}:

1.6 Ist der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband

- Ja
- Nein

1.7 Art der Überprüfung

- im Betrieb
- Anforderung von Arbeitszeitznachweisen

Kontrollgeräte

Analoge Geräte

2.1 Anzahl der analogen Kontrollgeräte

Wert {0 - 500}:

2.2 Anzahl der Fahrer mit Verstößen

Wert {0 - 500}:

2.3 Werden die Schaublätter ordnungsgemäß aufbewahrt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

Digitale Kontrollgeräte

2.4 Anzahl der digitalen Kontrollgeräte

Wert {0 - 500}:

2.5 Anzahl der Fahrer mit Verstößen

Wert {0 - 500}:

2.6 Werden die Kontrollgeräte und Fahrerkarten ordnungsgemäß benutzt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.7 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

2.8 Werden die Ausdrucke vollständig aufbewahrt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.9 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 100}:

2.10 Werden die Daten auf dem Massenspeichergerät des Kontrollgerätes und von den Fahrerkarten ordnungsgemäß heruntergeladen und gespeichert?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.11 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

2.12 Wird regelmäßig eine Datensicherung der kopierten Daten vorgenommen?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.13 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 100}:

Lenk-und Ruhezeiten

3.1 Anzahl der Fahrer mit Verstößen

Wert {0 - 500}:

3.2 Werden die täglichen Lenkzeiten eingehalten?

- Ja
- Nein

3.3 Anzahl der Verstöße

- Keine Verstöße
- Überschreitungen < 1 Stunde (Toleranz)
- Überschreitungen von 1 bis 2 Stunden
- Überschreitungen von 2 bis 4 Stunden
- Überschreitungen > 4 Stunden

3.4 Werden die wöchentlichen Lenkzeiten eingehalten?

- Ja
- Nein

3.5 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Überschreitungen < 2 Stunden
- Überschreitungen von 2 bis 4 Stunden
- Überschreitungen > 4 Stunden

3.6 Werden die zulässigen Gesamtlenszeiten innerhalb von aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten?

- Ja
- Nein

3.7 Anzahl der Verstöße

- Keine Verstöße
- Überschreitungen von < 2 Stunden
- Überschreitungen von 2 bis 4 Stunden
- Überschreitungen von 4 bis 8 Stunden
- Überschreitungen > 8 Stunden

3.8 Werden die täglichen Lenkzeiten ausreichend unterbrochen?

- Ja
- Nein

3.9 Anzahl der Verstöße

- Keine Verstöße
- Unterschreitungen <15 Minuten
- Unterschreitungen 15 bis 30 Minuten
- Unterschreitungen 30 bis 45 Minuten

3.10 Werden die täglichen Lenkzeiten rechtzeitig unterbrochen?

- Ja
- Nein

3.11 Anzahl der Verstöße

- Keine Verstöße
- Unterschreitungen < 30 Minuten (Toleranz)
- Unterschreitungen von 30 Minuten bis 1 Stunde
- Unterschreitungen von 1 bis 2 Stunden
- Unterschreitungen von 2 bis 3 Stunden
- Unterschreitungen von > 3 Stunden

3.12 Werden die täglichen Ruhezeiten eingehalten?

- Ja
- Nein

3.13 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Unterschreitungen < 1 Stunde
- Unterschreitungen 1 bis 2 Stunden
- Unterschreitungen 2 bis 4 Stunden
- Unterschreitungen > 4 Stunden

3.14 Werden die wöchentlichen Ruhezeiten in zwei aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten?

- Ja
- Nein

3.15 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Unterschreitungen < 2 Stunden
- Unterschreitungen 2 bis 4 Stunden
- Unterschreitungen 4 bis 8 Stunden
- Unterschreitungen > 8 Stunden

Arbeitszeit

4.1 Wird die tägliche Arbeitszeit eingehalten?

- Ja
- Nein

4.2 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

4.3 Wird die wöchentliche Arbeitszeit eingehalten?

- Ja
- Nein

4.4 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

4.5 Wird bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 60 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten der Wochendurchschnitt von 48 Stunden eingehalten?

- Ja
- Nein

4.6 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

4.7 Werden die Ruhepausen eingehalten?

- Ja
- Nein

4.8 Anzahl der Verstöße

- keine Verstöße
- Ruhepause zu kurz
- Ruhepause zu spät eingelegt

4.9 Wird bei Nacharbeit die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden in einem Zeitraum von 24 Stunden eingehalten?

- Ja
- Nein

4.10 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

4.11 Werden die Arbeitszeitcheckung ordnungsgemäß geführt bzw. aufbewahrt?

- Ja
- Nein

4.12 Anzahl der Verstöße

Wert {0 - 500}:

Auswertung

5.1 Auswertung

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei den analogen Kontrollgeräten
- Beanstandungen bei den digitalen Kontrollgeräten
- Beanstandungen bei den Lenk- und Ruhezeiten
- Beanstandungen bei den Arbeitszeiten

Erledigung

6.1 Erledigung

- noch in Bearbeitung
- keine Beanstandungen, keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionschreiben
- Verwarnung
- OWIG-Verfahren wurde eingeleitet

Erledigung	
<input type="checkbox"/> mündl. Erledigung / Aktenvermerk	<input type="checkbox"/> Anordnung
<input type="checkbox"/> Revisionschreiben	<input type="checkbox"/> OWIG-Verfahren
Auswertung	
<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt
<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt	<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt

ANLAGE 2: ERGEBNISSE

**Auswertung der Programmarbeit
Sozialvorschriften im Straßenverkehr "Betonmischfahrzeuge 2021"
Landesprojekt 2021**

	Summen
In die Auswertung einbezogene Betriebe:	11
1.1 Anzahl der Fahrzeuge	67
1.2 Anzahl der Fahrer/innen	120
1.3 Anzahl der überprüften Fahrer/innen	120
1.4 Anzahl der selbstständigen Fahrer	0
1.5 Anzahl der Fahrer mit Verstößen	73
1.6 Mitglied im Arbeitgeberverband	3
1.7 Anforderung von Arbeitszeitnachweisen	10
1.7 Überprüfung im Betrieb	1
2.1 Anzahl der analogen Kontrollgeräte	3
2.2 Anzahl der Fahrer mit Verstößen	0
2.3 Nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Schaublättern	0
2.4 Anzahl der digitalen Kontrollgeräte	64
2.5 Anzahl der Fahrer mit Verstößen	73
2.6 Nicht ordnungsgemäße Benutzung Kontrollgeräte und der Fahrerkarte	5
2.7 Anzahl der Verstöße	238
2.8 Keine vollständige Aufbewahrung der Ausdrucke	0
2.9 Anzahl der Verstöße	0
2.10 Kein ordnungsgemäßes Herunterladen und Speichern der Daten	2
2.11 Anzahl der Verstöße	20
2.12 Keine regelmäßige Datensicherung	0
2.13 Anzahl der Verstöße	0
3.1 Lenk- und Ruhezeiten / Anzahl der Fahrer mit Verstößen	43
3.2 Nichteinhaltung d. täglichen Lenkzeiten	2
<i>Anzahl der Überschreitungen < 1Std. Toleranz</i>	1
<i>Anzahl der Überschreitungen 1 bis 2 Stunden</i>	1
<i>Anzahl der Überschreitungen 2 bis 4 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Überschreitungen > 4 Stunden</i>	0
3.4 Nichteinhaltung d. wöchentlichen Lenkzeiten	0
<i>Anzahl der Überschreitungen < 2 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Überschreitungen 2 bis 4 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Überschreitungen > 4 Stunden</i>	0
3.6 Nichteinhaltung der zulässigen Gesamtlenkzeiten innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen	1
<i>Anzahl der Überschreitungen < 2 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Überschreitungen 2 bis 4 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Überschreitungen 4 bis 8 Stunden</i>	1
<i>Anzahl der Überschreitungen > 8 Stunden</i>	0
3.8 Nicht ausreichende Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten	1
<i>Anzahl der Unterschreitungen < 15 min.</i>	0
<i>Anzahl der Unterschreitungen 15 bis 30 min.</i>	1
<i>Anzahl der Unterschreitungen 30 bis 45 min.</i>	1
3.10 Nicht rechtzeitige Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten	6
<i>Anzahl der Überschreitungen < 30 min.(Toleranz)</i>	5
<i>Anzahl der Überschreitungen 30 min. bis 1 Stunde</i>	4
<i>Anzahl der Überschreitungen 1 bis 2 Stunden</i>	2
<i>Anzahl der Überschreitungen 2 bis 3 Stunden</i>	2
<i>Anzahl der Überschreitungen > 3 Stunden</i>	1
3.12 Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeiten	1

Auswertung der Programmarbeit
Sozialvorschriften im Straßenverkehr "Betonmischfahrzeuge 2021"
Landesprojekt 2021

	Summen
<i>Anzahl der Unterschreitungen < 1 Stunde</i>	1
<i>Anzahl der Unterschreitungen 1 bis 2 Stunden</i>	1
<i>Anzahl der Unterschreitungen 2 bis 4 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Unterschreitungen > 4 Stunden</i>	0
3.14 Nichteinhaltung der wöchentlichen Ruhezeiten innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Wochen/Anzahl der Betriebe mit Verstößen	2
<i>Anzahl der Unterschreitungen < 2 Stunden</i>	1
<i>Anzahl der Unterschreitungen 2 bis 4 Stunden</i>	2
<i>Anzahl der Unterschreitungen 4 bis 8 Stunden</i>	0
<i>Anzahl der Unterschreitungen > 8 Stunden</i>	1
Arbeitszeit	
4.1 Nichteinhaltung der täglichen Arbeitszeiten	2
<i>Anzahl der Verstöße</i>	46
4.3 Nichteinhaltung der wöchentlichen Arbeitszeiten	0
<i>Anzahl der Verstöße</i>	0
4.5 Nichteinhaltung der Wochendurchschnittsarbeitszeit von 48 Stunden	0
<i>Anzahl der Verstöße</i>	0
4.7 Nichteinhaltung der Ruhepausen	0
<i>Ruhepausen zu kurz</i>	0
<i>Ruhepausen zu spät eingelegt</i>	0
4.9 Keine Einhaltung Arbeitszeit von 10 Stunden bei Nacharbeit	0
<i>Anzahl der Verstöße</i>	0
4.11 Keine ordnungsgemäße Führung u. Aufbewahrung v.Arbeitszeitnachw.	0
6.1 Erledigungen	
keine Beanstandungen, keine Maßnahmen	2
geringe Beanstandungen (Aktenvermerk, mündliche Erledigung)	0
Revisionsschreiben	5

ANLAGE 3: INFOFLYER



RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU L 102, S. 1 vom 11. April 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 vom 15. Juli 2020 (ABl. EU L 249, S. 5)
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014 (ABl. EU L 60/1 vom 28. Februar 2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 vom 15. Juli 2020 (ABl. EU L 249, S. 12)
- Fahrpersonalgesetz (FPersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Fahrern (KrF ArbZG) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)
- Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht

- Referat 21 a
Stresemannstr. 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Text: Ina Weber

Herstellung: LfU

Stand: April 2021

© LfU 2021

FAHRPERSONAL UND ARBEITSZEITRECHT

im Güterverkehr



Die rollenden Arbeitsplätze in Lastkraftwagen sind mit hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Fahrer verbunden. Deshalb enthalten die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sinnvolle Regelungen zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten.

Das Arbeitszeitgesetz gilt – unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges – für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (auch für Beifahrer). Die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Schutzvorschriften dienen dazu, neben der Verkehrssicherheit auch die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern:

- Die werktägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden; sie kann nur in Ausnahmefällen auch 10 Stunden betragen (wenn innerhalb von **24 Wochen** oder **sechs Kalendermonaten** der Durchschnitt von acht Stunden werktäglich nicht überschritten wird).
- Für Fahrer oder Beifahrer von Fahrzeugen über 3,5 t darf die wöchentliche Arbeitszeit ebenfalls höchstens 48 Stunden betragen. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von **vier Kalendermonaten** oder **16 Wochen** im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.
- Schriftliche Aufzeichnung der Arbeitszeit bei mehr als 8 Stunden täglich.
- Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit von Fahrern oder Beifahrern von Fahrzeugen über 3,5 t.

- Ruhepausen müssen von vornherein feststehen.
 - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden müssen mindestens 30 Minuten und
 - bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden mindestens 45 Minuten eingehalten werden.
- Fahrzeiten sind auch für Beifahrer keine Ruhezeiten.
- Am 01. 11. 2012 trat das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern in Kraft (KraftFARBZG). Es gelten unter anderem folgende Regelungen:
 - die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden (wie bei nicht selbständigen Arbeitnehmern),
 - die Ruhepausen betragen wie bei den nicht selbständigen Arbeitnehmern 30 bzw. 45 Minuten und
 - bei Nachtarbeit darf der selbständige Kraftfahrer in einem Zeitraum von jeweils 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden arbeiten.

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN GELTEN BEI DER BEFÖRDERUNG DURCH FAHRZEUGE VON MEHR ALS 2,8 T GESAMTGEWICHT

- **Tageslenkzeit max. 9 Stunden**
(2 x wöchentlich max. 10 Stunden)
- **Wöchentliche Lenkzeit max. 56 Stunden**
- **Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen max. 90 Stunden**
- **Fahrtunterbrechung nach max. 4,5 Stunden Lenkdauer**
- **Fahrtunterbrechung insgesamt mindestens 45 Minuten**

- **regelmäßige tägliche Ruhezeit von mind. 11 Stunden**
(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf mind. neun Stunden)
- **regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden (einschl. Tagesruhezeit)**
(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf mind. 24 Stunden)

AUFZEICHNUNG VON LENK- UND RUHEZEITEN

Um eine wirksame Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr grundsätzlich durch Kontrollgeräte aufgezeichnet werden.

Europaweit ist bei Fahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ein nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zulässiges Kontrollgerät zu verwenden.

Sofern kein Kontrollgerät eingebaut ist, sind für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zumindest handschriftliche Aufzeichnungen zu führen.

VERANTWORTUNG

Die Unternehmer, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer, Fahrervermittlungsgesellschaften und die Fahrer haben die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu verantworten.

Der Unternehmer muss die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.